

Beschluss Nr 206/23/2007

Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Gruppen und Initiativen in der Stadt Döbeln (außer Sportvereinen, Parteien und Wählervereinigungen)

Der Stadtrat der Stadt Döbeln beschloss die Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Gruppen und Initiativen der Stadt Döbeln (außer Sportvereinen, Parteien und Wählervereinigungen) und stellt für die Umsetzung eine jährliche Summe in Höhe von 10.000 Euro in den Haushaltplan ein.

Buschmann
Bürgermeister
16.07.2007

Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Gruppen und Initiativen in der Stadt Döbeln

(außer Sportvereinen, Parteien und Wählervereinigungen)

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Döbeln fördert und unterstützt das gemeinschaftliche Leben in der Stadt, das durch zahlreiche Vereine, Gruppen und Initiativen wesentlich geprägt wird.

2. Gefördert werden Vorhaben von Antragstellern mit Sitz in Döbeln bzw. in Ausnahmefällen, auch von auswärtigen Trägern, sofern deren Vorhaben in Döbeln stattfinden und keine gewaltverherrlichenden und ausländerfeindlichen Inhalte propagieren.

3. Antragsberechtigt sind Vereine, Gruppen und sonstige Zusammenschlüsse von Personen sowie Einzelpersonen, die u.a. das Ziel verfolgen,

- mit ihrer Arbeit bzw. ihren Projekten zur Entwicklung des kulturellen und künstlerischen Spektrums in der Stadt Döbeln beizutragen,
- vereinsspezifische Veranstaltungen und Projekte durchzuführen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- Heimat- und Traditionspflege so zu betreiben, dass ein öffentliches Interesse bejaht werden kann.
- das Bildungsangebot im nichtschulischen Bereich zu erweitern
- die Entwicklung des Tourismus zu fördern
- soziale Randgruppen zu integrieren.

4. Die Förderung der Stadt Döbeln kann erfolgen durch:

- finanzielle Mittel
- materielle Leistungen
- zeitweise Überlassung von Technik und Geräten

Investitionskostenzuschüsse werden nicht gewährt.

Zur Sicherung der Förderung mit finanziellen Mitteln stellt die Stadt Döbeln entsprechend ihrer Haushaltsituation einen jährlichen Betrag in Höhe von max. 10.000,00 EUR in ihren Haushaltplan für das Amt RKS ein.

5. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Grundsätzlich kann die Förderung nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt werden. In jedem Falle hat der Antragsteller/die Antragstellerin einen angemessenen Eigenanteil nachzuweisen. Hierbei sind die Möglichkeiten der Refinanzierung z.B. über Eintritte und/oder Entgelte, Eigenleistungen und Sponsoring durch Dritte auszuschöpfen.
7. Vereine und Gruppen, die eine Förderung nach der Sportförderrichtlinie beantragen und erhalten, werden in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt.
8. Bei der Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Projekt ist deutlich kenntlich zu machen, dass dieses Projekt durch die Stadt Döbeln gefördert wurde.

II Verfahrensweise zur finanziellen Förderung

1. Antragstellung und Fristen
 - 1.1 Förderanträge sind grundsätzlich nur schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Döbeln einzureichen.
Dafür sind die durch die Stadt Döbeln herausgegebenen Antragsformulare zu verwenden. Es werden nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare bearbeitet. Maßnahmen im Rahmen der Kulturräumförderung werden aufgrund der vorgeschriebenen 5 %igen Beteiligung der Sitzgemeinde vorrangig behandelt.
 - 1.2 Anträge für Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf unter 500,00 EUR sind mindestens 4 Wochen vor Beginn einzureichen.
Anträge für Maßnahmen mit einem zu erwartenden Zuschussbedarf über 500,00 EUR sind bis spätestens 15. September des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.
 - 1.3 Mittelanmeldungen für durch den Kulturräum geförderte Projekte müssen bis spätestens 15. September d.J. für das Folgejahr (1. Antragsrunde) vorliegen und bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr (2. Antragsrunde). Dazu sind die entsprechenden Formulare des Kulturräum Mittelsachsen zu verwenden.
Die entsprechenden Bewilligungsbescheide des Kulturräum sind nach Erlass in der Kopie dem städtischen Fachamt (Amt für Recht, Kultur und Sport) vorzulegen. Dies gilt auch für Ablehnungsbescheide, da diese in der Regel zu einer Projektabsage oder zu einem veränderten Finanzierungsplan führen.
 - 1.4 Für Einzelmaßnahmen mit einem Zuschussbedarf bis zu 200, 00 EUR gilt eine vereinfachte Antragstellung im Rahmen einer Pauschalförderung (mit vereinfachten Antragsformularen). Diese Regelung gilt pro Antragsteller höchstens 2x jährlich.
2. Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren
 - 2.1 Die Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel obliegt den zuständigen Entscheidungsträgern der Stadt Döbeln:

Bürgermeister	bis	2.500,00 EUR
Hauptausschuss:	bis	5.000,00 EUR
Stadtrat:	über	5.000,00 EUR
 - 2.2 Die Bewilligung oder Ablehnung einer Förderung erfolgt prinzipiell schriftlich an den Antragsteller/die Antragstellerin.

- 2.3 Die städtische Förderung ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.
Unsachgemäß beantragte und/oder verwendete Fördergelder können von der Stadt Döbeln zurückgefordert werden.
- 2.4 Für die geleistete Förderung hat der Maßnahmeträger eine vollständige Abrechnung der Maßnahme bis spätestens zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin zu erbringen. Mit der Abrechnung ist ein Sachbericht vorzulegen.
Bei Nichteinhaltung des Abrechnungstermins kann die Fördersumme durch die Stadt Döbeln zurückgefordert werden.
Das Abrechnungsverfahren gilt nicht für Maßnahmen, die im Rahmen der Pauschalförderung gemäß Pkt. II / 1.4 bezuschusst wurden.
- 2.5 Erfolgt nach Zuschussbewilligung durch die Stadt Döbeln aus unvorhergesehenen Gründen eine Projektabsage, ist dies dem Bürgermeister der Stadt Döbeln umgehend mitzuteilen.
Bereits ausgereichte Zuschüsse sind in diesem Falle an die Stadt Döbeln zurückzuzahlen.
3. Jubiläumszuwendungen erhalten Vereine und Gruppen auf Antrag wie folgt:
- | | |
|-------------------------------|------------|
| 10 jähriges Jubiläum | 50,00 EUR |
| 25 jähriges Jubiläum | 125,00 EUR |
| 50 jähriges Jubiläum | 250,00 EUR |
| 75 jähriges Jubiläum | 500,00 EUR |
| Danach alle weiteren 25 Jahre | 500,00 EUR |

III. Verfahrensweise zur Förderung mit materiellen Leistungen und zur Überlassung von Technik und Geräten

1. Anträge auf eine materielle Förderung bzw. auf leihweise Überlassung von Technik und Geräten sind prinzipiell schriftlich (Schreiben oder E-mail) an das Amt für Recht, Kultur und Sport, Sachgebiet Kultur, zu stellen.
2. Die Anträge müssen in der Regel mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme/des Projektes vorliegen, bei Bühnenbau 8 Wochen.
3. Die Prüfung der Anträge auf Realisierbarkeit erfolgt durch das zuständige Fachamt (Amt für RKS) unter Einbeziehung der für die Ausführung zuständigen Fachbereiche der Stadtverwaltung.
4. Die Zusage zur Förderung erfolgt schriftlich und ist in der Regel verbunden mit einem Leih- bzw. Nutzungsvertrag, der die Einzelheiten zu Transporten, Haftung und Rückgabefristen regelt.
5. Ein Rechtsanspruch auf diese Art der Förderung besteht nicht. Die Entscheidung dazu liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Fachbereiche.